

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

HR One Gebäudetechnik GbR
Schwarzer Diek 3
33428 Marienfeld

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Geltungsbereich
- §2 Vertragsgegenstand
- §2a Hinweise, Auskünfte und keine Rechtsberatung
- §3 Termine und Ausführung
- §4 Angebot, Kostenvoranschläge, Vergütung und Zahlungsbedingungen
- §4a Anfahrtspauschale / Vor-Ort-Begutachtung
- §4b Widerrufsrecht für Verbraucher
- §5 Haftung
- §6 Gewährleistung und Garantieabwicklung
- §7 Eigentumsvorbehalt und Materialbereitstellung
- §8 Datenschutz
- §9 Vertragslaufzeit und Kündigung
- §9a Wartungs- und Serviceverträge
- §9b Monitoring- und Fernüberwachungsleistungen
- §10 Schlussbestimmungen
- § 10a Abschlagszahlungen / Sicherheitsleistung (B2B)
- §11 Unvorhersehbare Mängel, Prüfungen, Zusatzaufwand und Teilvergütung
- §12 Abnahme
- §13 Notdienst- und Feiertagszuschläge
- §14 Stundennachweise
- §15 Terminänderungen, Beschleunigungsanordnungen und Mehrvergütung
- §15a Höhere Gewalt
- §16 Verzögerungen durch den Auftraggeber
- §17 Leistungsabgrenzung bei Photovoltaikanlagen (AC-seitige Leistungen)
- §18 Photovoltaikanlagen – Generalunternehmerleistung
- §19 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
- §19a Übernahme von Bestandsanlagen / Haftung für Vorschäden
- §19b Gewährleistungsausschluss für Dritteleistungen und Bestandskomponenten
- §20 Abgrenzung der Leistungs- und Gesamtverantwortung
- §21 Vermittlung von Fremdleistungen (DC-Montage)
- §22 Außerordentliche Kündigung / Rücktritt
- §22a Außerordentliche Kündigung (B2B)
- §24 Foto- und Referenznutzung
- §25 Änderungswünsche und Zusatzleistungen
- §26 Geltung der AGB
- §27 Selbstauskunft und Vorabangaben des Auftraggebers
- §28 Zugriff auf Onlineportale, Fernwartung und Maßnahmen bei Zahlungsverzug
- §28a Zugriff auf Systeme und Maßnahmen bei Zahlungsverzug (B2B)
- §29 Verzugszinsen und Verzugskosten
- §30 Anfahrtskosten
- §31 Verhalten am Einsatzort / Kündigung aus wichtigem Grund

§1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle Verträge über Elektroinstallationen, Photovoltaikanlagen (Neubau, Austausch, Service, Modernisierungen, Repowering, Umrüstung bestehender Anlagen), Prüfleistungen (insb. DGUV V3 / E-Check) sowie sonstige technische Dienstleistungen zwischen der HR One Gebäudetechnik GbR („Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber.
2. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung (§ 305b BGB).
3. Es gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere §§ 305 ff., 611 ff., 631 ff. BGB.
4. Preisangaben des Auftragnehmers erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, als unverbindliche Kostenvoranschläge gemäß § 650 BGB.

§2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen (z. B. Wartung, Service, Fehleranalyse, Elektroinstallationen, Prüfleistungen) sowie Werkleistungen (z. B. Austausch von Komponenten, Neubauten, Neubau von Photovoltaikanlagen).
2. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus Angebot, Leistungsbeschreibung oder Auftragsbestätigung.
3. Arbeiten werden nach anerkannten Regeln der Technik, Herstellervorgaben sowie geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ausgeführt.
4. Gesetzliche oder normative Änderungen, die bei Angebotserstellung nicht erkennbar waren, werden gesondert berechnet.

§2a Hinweise, Auskünfte und keine Rechtsberatung

1. Sämtliche mündlichen oder schriftlichen Auskünfte, Einschätzungen oder Empfehlungen des Auftragnehmers erfolgen nach bestem Wissen und auf Grundlage praktischer Erfahrung.
2. Diese stellen keine rechtliche, steuerliche oder sonstige fachanwaltliche Beratung dar.
3. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Entscheidungen des Auftraggebers, die auf solchen Auskünften oder Einschätzungen beruhen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
4. Für rechtliche oder steuerliche Fragestellungen wird dem Auftraggeber empfohlen, einen entsprechend qualifizierten Berater (z. B. Rechtsanwalt oder Steuerberater) hinzuzuziehen.

§3 Termine und Ausführung

1. Vereinbarte Termine gelten als unverbindliche Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wurden. Verzögerungen oder Ausfälle aufgrund unvorhersehbarer, vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Ereignisse berechtigen zur angemessenen Terminverschiebung. Beispiele: extreme Witterung, Verkehrsunfälle, Materiallieferverzögerungen, behördliche Anordnungen, Krankheit von Fachpersonal, höhere Gewalt wie Extremwetter, Materialengpässe, Staatliche Eingriffe und Lieferkettenprobleme (§ 275 BGB). Schadensersatzansprüche wegen Verzögerungen sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
2. Der Auftragnehmer stellt qualifiziertes Fachpersonal, Werkzeuge, Messgeräte und ggf. Fahrzeuge.
3. Der Auftraggeber stellt den Zugang zu Anlagen sicher und erbringt rechtzeitig alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen (§ 241 BGB, §19 AGB's HR One)

§4 Angebot, Kostenvoranschläge, Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Kostenvoranschläge gelten 14 Kalendertage ab Erstellungsdatum und sind unverbindlich im Sinne des § 650 BGB
2. Vergütung richtet sich nach vereinbartem Angebot oder gültiger Preisliste (§§ 612, 632 BGB). Erhöhen sich die Einkaufspreise für wesentliche Materialien (insbesondere Photovoltaikmodule, Wechselrichter, Speicher, Unterkonstruktionen,

Kabel oder elektrotechnische Komponenten) nach Angebotsabgabe und vor verbindlicher Bestellung durch den Auftragnehmer um mehr als 5 %, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Angebotspreis entsprechend der tatsächlichen Kostensteigerung anzupassen.

Der Auftraggeber wird hierüber unverzüglich informiert. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Gesamtpreises, steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht zu.

3. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig (§ 271 BGB).
4. Verzugszinsen: Verbraucher 5 % über Basiszinssatz, Unternehmer 9 % über Basiszinssatz (§ 288 BGB).
5. Leistungsbezogene Boni oder Kulanzleistungen begründen keinen Anspruch für zukünftige Leistungen (§ 307 BGB).
6. Bei Werkleistungen kann eine Anzahlung von 50 % bei Vertragsabschluss verlangt werden; ggf. Abschlagszahlungen nach Baufortschritt (§ 632a BGB).
7. Restzahlung nach Fertigstellung innerhalb 14 Tagen ohne Abzug.
8. Beginn der Arbeiten erst nach Eingang der Anzahlung. Die verbindliche Materialbestellung erfolgt regelmäßig erst nach Eingang der vereinbarten Anzahlung.
9. Projekte >30 Tage oder >25.000 €: weitere Abschlagszahlungen nach Baufortschritt möglich (§ 632a BGB).
10. Der Kostenvoranschlag basiert auf dem bei Erstellung erkennbaren Anlagenzustand. Unvorhersehbare Befunde berechtigen zur Anpassung des Preises gemäß § 650 BGB.
11. Hinweis: Notdienstesätze außerhalb der regulären Geschäftszeiten unterliegen den Zuschlägen gemäß §13. Mit Auftragserteilung gelten diese als vereinbart.
12. Zusätzliche Anforderungen des Netzbetreibers, die bei Angebotsabgabe nicht bekannt waren, gelten als vergütungspflichtige Nachträge.
13. Elektronische Rechnungsstellung
Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form (z. B. per E-Mail als PDF-Dokument) zu übermitteln.
Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Übermittlung der Rechnung einverstanden.
Elektronisch übermittelte Rechnungen gelten als zugegangen, sobald sie im elektronischen Postfach des Auftraggebers abrufbar sind.

§4a Anfahrtspauschale / Vor-Ort-Begutachtung

1. Für Vor-Ort-Termine zur Begutachtung, Prüfung oder Beratung berechnet der Auftragnehmer eine Anfahrtspauschale, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
2. Die Pauschale wird nicht auf Folgeaufträge angerechnet und ist unabhängig vom Zustandekommen eines Auftrags fällig.
3. Entfernungspauschalen (netto):
bis 25 km: 59,00 €,
25–50 km: 79,00 €,
50–250 km: 99,00 €,
>250 km: 149,00 €.
4. Berechnungsgrundlage: Einsatzadresse bei Auftragserteilung.
5. Wartezeiten, unzugängliche Baustellen oder erfolglose Anfahrten werden berechnet.
6. Die Anfahrtspauschale ist bei reinen Beratungs-/Begutachtungsterminen ohne nachfolgenden Werk- oder Dienstleistungsauftrag nur fällig, wenn der Auftraggeber vorab ausdrücklich auf die Kostenpflicht hingewiesen wurde (z. B. per E-Mail oder telefonisch protokolliert)

§4b Widerrufsrecht für Verbraucher

1. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und wird der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossen, steht ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht von 14 Tagen gemäß §§ 355 ff. BGB zu.
2. Die Widerrufsfrist beginnt mit Vertragsschluss.
3. Der Auftraggeber wird gesondert über sein Widerrufsrecht belehrt.

4. Verlangt der Auftraggeber ausdrücklich, dass die Arbeiten vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, hat er dies gesondert zu erklären. In diesem Fall hat er im Falle eines Widerrufs Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen zu leisten (§ 357d BGB).
5. Das Widerrufsrecht erlischt bei Werkverträgen, wenn der Auftragnehmer die Leistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung erst begonnen wurde, nachdem der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat und seine Kenntnis vom Verlust des Widerrufsrechts bestätigt hat.

§5 Haftung

1. Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit unbeschränkt.
2. Leichte Fahrlässigkeit: nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, beschränkt auf vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
3. Haftung für unsachgemäße Nutzung, eigenmächtige Änderungen oder Fremdeinwirkungen ausgeschlossen.
4. Die Haftung für entgangenen Gewinn / Ertragsausfälle ist – außer bei Vorsatz/ grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.
5. Arbeiten erfolgen auf Grundlage des zum Ausführungszeitpunkt erkennbaren Anlagenzustands.
6. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, Schäden oder Normabweichungen an bestehenden Anlagen oder Bauteilen, die nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrags sind.
7. Sicherheitsrelevante oder normabweichende Zustände können zum Aussetzen der Arbeiten berechtigen.
8. Abstimmung mit Netzbetreiber erfolgt nach bestem Wissen; keine Haftung für Verzögerungen.
9. Prüfleistungen sind stichprobenartig; keine Garantie für zukünftige Betriebssicherheit.
10. Bei Arbeiten an bestehenden Anlagen haftet der Auftragnehmer nicht für verdeckte oder zuvor nicht erkennbare Mängel der Bestandsanlage. Eine umfassende Überprüfung der gesamten Anlage auf Normkonformität erfolgt nur bei ausdrücklicher Beauftragung.
11. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist die Haftung – außer bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – auf die Höhe der jeweiligen Netto-Auftragssumme des betroffenen Einzelauftrags begrenzt, sofern der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des §14 BGB ist. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht und der Auftraggeber Unternehmer ist; in diesem Fall bleibt die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
12. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Ertragsverluste, die aus bereits bestehenden technischen, planerischen oder installationsbedingten Mängeln resultieren.
13. Der Auftragnehmer unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit branchenüblicher Deckungssumme.
14. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten unverzüglich einzustellen, wenn Sicherheitsrisiken, statische Zweifel, gesundheitsgefährdende Stoffe (z. B. Asbest), fehlende Absturzsicherungen oder sonstige unzumutbare Gefahren bestehen. Hierdurch entstehende Stillstands-, Warte- oder Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

§6 Gewährleistung

1. Gesetzliche Gewährleistung §§ 633 ff. BGB.
2. Offensichtliche Mängel sollen vom Auftraggeber innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erkennbarkeit angezeigt werden. Für Verbraucher gilt diese Frist nicht als Ausschlussfrist.
3. Nacherfüllungspflicht des Auftragnehmers; bei Fehlschlägen Minderung oder Rücktritt (§§ 634, 323 BGB).
4. Wartungs- oder Reparaturleistungen verlängern keine Gewährleistung.

5. Prognosen zu Wirtschaftlichkeit, Eigenverbrauch, Amortisation sind unverbindlich; keine Garantie.
6. Der Auftragnehmer übernimmt keine Herstellergarantie. Bei Unterstützung bei Garantie- oder Kulanzanträgen handelt der Auftragnehmer als technischer Dienstleister. Eine Entscheidung über Garantie oder Kulanz liegt ausschließlich beim jeweiligen Hersteller. Ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet.
7. Eine Direktabrechnung mit Versicherungen erfolgt nur bei schriftlicher Abtretungserklärung oder Kostenübernahmebestätigung. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, in Vorleistung zu treten.
8. Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben unberührt.
9. Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Ertragsprognosen, Eigenverbrauchsquoten, Förderannahmen oder Amortisationsdarstellungen beruhen auf Erfahrungswerten und externen Faktoren. Sie stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar.

§7 Eigentumsvorbehalt und Materialbereitstellung

1. Gelieferte Materialien bleiben bis vollständiger Bezahlung Eigentum (§§ 929 ff. BGB).
2. Bereitgestellte Materialien durch Auftraggeber: Risiko liegt beim Auftraggeber.
3. Keine Gewährleistung für bereitgestellte Materialien.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Materialien geht mit Abnahme auf den Auftraggeber über. Wird die Anlage oder das Material vor Abnahme in Betrieb genommen oder genutzt, geht die Gefahr mit Beginn der Nutzung über. Bei Unternehmern geht die Gefahr bereits mit Anlieferung auf der Baustelle über.

§8 Datenschutz

1. Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich zur Vertragsdurchführung (DSGVO, BDSG).
2. Weitergabe an Dritte nur zur Vertragserfüllung oder gesetzlich vorgeschrieben.

§9 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Vertragslaufzeit gemäß Angebot/Auftragsbestätigung.
2. Kündigung nach §§ 620 ff. BGB oder individueller Vereinbarung.
3. Probe-, Test- oder Pilotprojekte bedürfen gesonderter Vereinbarung.

§9a Wartungs- und Serviceverträge

1. Wartungsverträge werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten geschlossen.
2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sofern Unternehmer den Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende schriftlich gekündigt haben. Bei Verbrauchern verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit jeweils um einen weiteren Monat, sofern nicht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt wird.
3. Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Wartungsvertrag oder Angebot. Eine vollständige technische Überprüfung der Gesamtanlage ist nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Wartungsleistungen dienen der Zustandskontrolle und Funktionsprüfung. Eine Garantie für die dauerhafte Funktionsfähigkeit oder zukünftige Ertragswerte wird nicht übernommen.
5. Nicht im Wartungsvertrag enthaltene Reparaturen, Ersatzteile oder Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Zugang zur Anlage sicherzustellen. Verzögerungen gehen zu seinen Lasten.

§9b Monitoring- und Fernüberwachungsleistungen

1. Monitoring-Leistungen stellen keine permanente oder lückenlose Überwachung der Anlage dar.
2. Eine Garantie für die jederzeitige Erkennung von Störungen oder Ertragsabweichungen wird nicht übernommen.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Ausfälle von Datenverbindungen, Servern, Herstellerportalen oder sonstigen externen Systemen.

4. Die Verantwortung für Internetverbindung, Stromversorgung und Datenzugang liegt beim Auftraggeber.
5. Erkenntnisse aus dem Monitoring begründen keine automatische Verpflichtung zur sofortigen Intervention, sofern keine gesonderte Bereitschaftsvereinbarung besteht.
6. Eine Haftung für Ertragsausfälle aufgrund nicht oder verspätet erkannter Störungen ist ausgeschlossen, sofern keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.
7. Monitoring ersetzt keine gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen oder Betreiberpflichten.

§10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen mindestens Textform (§§ 125, 126 BGB).
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt.
3. Gerichtsstand ist für Kaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts der Sitz des Auftragnehmers.
4. Änderungen, Ausnahmen oder Aufhebungen dieser AGB bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Geschäftsführer. Ausgenommen: Ernennung eines Prokuristen, nur innerhalb seines Vertretungsrahmens.
5. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 10a Abschlagszahlungen / Sicherheitsleistung (B2B)

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsstand zu verlangen.
2. Abschlagszahlungen sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.
3. Bei größeren Materialdispositionen oder projektbezogenen Sonderbestellungen ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe der Materialkosten zu verlangen.
4. Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen bis zur vollständigen Zahlung einzustellen.
5. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers kann der Auftragnehmer eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Wird diese nicht innerhalb angemessener Frist gestellt, ist der Auftragnehmer zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 22a berechtigt.

§11 Unvorhersehbare Mängel, Prüfungen, Zusatzaufwand und Teilvergütung

1. Keine Verpflichtung, Bestandsanlage auf vollständige Normkonformität zu prüfen, außer ausdrücklich beauftragt. Prüfungen stichprobenartig.
2. Nicht erkennbare Mängel: Arbeiten können bis Klärung ausgesetzt werden.
3. Auftraggeber wird unverzüglich informiert, Angebot über Zusatzleistungen.
4. Entscheidet der Auftraggeber gegen Zusatzarbeiten, bleibt Anspruch auf Vergütung bereits erbrachter Leistungen, Material- und Anfahrtskosten.
5. Abrechnung erfolgt nach vereinbartem Preis oder tatsächlichem Aufwand (§§ 612, 632 BGB).
6. Bei Fehlersuche und Diagnoseleistungen wird eine fachgerechte Tätigkeit, nicht jedoch ein bestimmter Erfolg geschuldet. Eine vollständige Ursachenfeststellung kann bei komplexen Systemen zusätzliche Prüfungen erfordern.
7. Bei einer Überschreitung des Kostenvoranschlags von mehr als 15 % wird der Auftraggeber unverzüglich informiert und hat das Recht zur Kündigung gemäß § 650 Abs. 2 BGB.

§12 Abnahme

1. Der Auftraggeber wird nach Fertigstellung schriftlich zur Abnahme aufgefordert. Erfolgt innerhalb von 14 Werktagen keine Abnahme oder keine schriftliche Anzeige wesentlicher Mängel, gilt die Leistung als abgenommen, sofern der Auftraggeber auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
2. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
3. Mit Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
4. Eine Inbetriebnahme oder Nutzung der Anlage oder einzelner Anlagenteile gilt als konkludierte Abnahme, sofern keine wesentlichen Mängel angezeigt wurden.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in sich abgeschlossene Teilleistungen zur Abnahme vorzulegen.
6. Prüfprotokolle werden in Textform übergeben. Eine darüber hinausgehende Dokumentationspflicht besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

§13 Notdienst- und Feiertagszuschläge

1. Zuschläge auf Stundenverrechnungssatz für Notdienstesätze außerhalb der regulären Geschäftszeiten.
2. Reguläre Geschäftszeiten: Mo–Fr 08:00–18:00 Uhr, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart.
3. Zuschläge, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung:
 - 18–21 Uhr: 50 %
 - ab 21 Uhr: 100 %
 - Samstags: 50 %
 - Sonn- und gesetzlichen Feiertagen: 100 %
4. Feiertagszuschläge gelten nach den gesetzlichen Feiertagen des jeweiligen Bundeslandes.
5. Einsatz, der vor 21 Uhr beginnt und nach 21 Uhr endet: Zeit ab 21 Uhr mit 100 % Zuschlag.
6. Zuschläge zusätzlich zu Anfahrtspauschalen und Materialkosten.
7. Zuschläge gelten pro eingesetzter Arbeitskraft (Meister, Geselle, Fachmonteur, Azubi).

§14 Stundennachweise (integriert nach §13)

1. Für alle Leistungen, die nach Stunden oder Zuschlägen abgerechnet werden (z. B. Notdienstesätze, Überstunden, Wochenend- oder Feiertagsarbeit), erstellt der Auftragnehmer detaillierte Stundennachweise.
2. Der Nachweis enthält mindestens: Datum, Uhrzeit, eingesetzte Arbeitskraft(en), Tätigkeit, Beginn/Ende, Zuschläge nach §13.
3. Stundennachweis wird dem Auftraggeber zusammen mit der Rechnung vorgelegt.
4. Beanstandungen des Stundennachweises müssen innerhalb 14 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich erfolgen, sonst gilt der Nachweis als anerkannt.
5. Die Abrechnungsfähigkeit bleibt auch bei fehlender Unterschrift bestehen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Leistungen nicht oder nicht im berechneten Umfang erbracht wurden.
6. Die vom Auftragnehmer erstellten Nachweise gelten als Beleg für erbrachte Leistungen und vereinbarte Zuschläge.

§15 Terminänderungen, Beschleunigungsanordnungen und Mehrvergütung

1. Termine gelten für reguläre Geschäftszeiten (§13).
2. Vorziehung/Beschleunigung durch Auftraggeber = Leistungsänderung.
3. Hierdurch entstehende Mehrkosten (Überstunden, Notdienst, Sonn-/Feiertagszuschläge, Personal, Organisation) gesondert zu vergüten.
4. Anspruch auf Arbeiten außerhalb regulärer Zeiten besteht nicht; Entscheidung nach Verfügbarkeit und Zumutbarkeit.
5. Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand + Zuschläge (§13), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart.

§15a Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, extreme Witterung, staatliche Eingriffe, Lieferkettenstörungen, Pandemien, Energieengpässe oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfristen.

2. Schadensersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§16 Verzögerungen durch den Auftraggeber

1. Auftraggeber muss alle Mitwirkungshandlungen rechtzeitig erbringen (§ 241 BGB), z. B.:
 - Baustelle / Anlagenzugang bereitstellen
 - Vorarbeiten durch andere Gewerke
 - Materialien, Informationen, Genehmigungen bereitstellen
2. Kommt er seinen Pflichten nicht nach, kann Auftragnehmer Arbeiten aussetzen.
3. Bereits bereitgestellte Arbeitszeit, Material, Anfahrt: Anspruch auf Vergütung nach §4, auch wenn Arbeiten nicht begonnen/abgeschlossen wurden.
4. Termine verlängern sich automatisch um Verzögerungszeit.
5. Bei längeren Verzögerungen kann eine angemessene Pauschale für Standzeiten, Lagerung oder Reservierung von Personal/Material berechnet werden.

§17 Leistungsabgrenzung bei Photovoltaikanlagen (AC-seitige Leistungen)

1. Der Auftragnehmer übernimmt ausschließlich die AC-seitigen elektrotechnischen Leistungen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen, insbesondere:
 - Anschluss des Wechselrichters an das Niederspannungsnetz
 - Errichtung und Anpassung von Unterverteilungen
 - Installation von Schutz- und Schaltgeräten
 - Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz)
 - Parametrierung und Inbetriebnahme
 - Messungen und Prüfungen gemäß DIN VDE 0100
 - Anmeldung beim Netzbetreiber
2. Die DC-seitige Montage (insbesondere Modulinstallation, Unterkonstruktion, Dachdurchdringungen, Stringverkabelung, DC-Leitungsführung und Potentialausgleich DC-seitig) ist nicht Leistungsbestandteil des Auftragnehmers, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.
3. Die DC-seitige Anlage wird durch ein eigenständiges Fachunternehmen errichtet. Für Planung, Ausführung, Standsicherheit, Dachabdichtung, Brandschutz und normgerechte DC-Installation trägt ausschließlich das ausführende Unternehmen die Verantwortung.
4. Der Auftragnehmer prüft vor Anschluss der AC-Seite die DC-Installation lediglich auf offensichtliche äußere Mängel. Eine vollständige technische, statische oder baurechtliche Prüfung der DC-Montage ist nicht geschuldet.
5. Die Haftung des Auftragnehmers erstreckt sich ausschließlich auf die von ihm erbrachten AC-seitigen Leistungen.
6. Eine Überprüfung der DC-Anlage auf vollständige Normkonformität nach DIN VDE 0100-712 oder statische Tragfähigkeit erfolgt nicht.

§18 Photovoltaikanlagen – Generalunternehmerleistung

1. Der Auftragnehmer erbringt die Planung, Lieferung und Errichtung von Photovoltaikanlagen als Gesamtwerk im Sinne eines werkvertraglichen Erfolges.
2. Zur Leistungserbringung ist der Auftragnehmer berechtigt, fachkundige Subunternehmer einzusetzen.
3. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Herstellung des Gesamtwerks gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
4. Soweit Leistungen durch Subunternehmer erbracht werden, bleiben etwaige Regressansprüche des Auftragnehmers gegen diese unberührt.
5. Änderungen oder Eingriffe Dritter nach Abnahme führen zum Ausschluss der Haftung für hierdurch verursachte Schäden.
6. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird – soweit gesetzlich zulässig – auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
7. Die Haftung für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

§19 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Allgemeine Mitwirkungspflicht
Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen erforderlichen Mitwirkungen rechtzeitig und unentgeltlich zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung erforderlicher Informationen, Unterlagen und Zugänge.

2. Zugang und Arbeitsbedingungen
Der Auftraggeber stellt sicher, dass:
 - ungehinderter Zugang zu allen für die Leistungserbringung erforderlichen Bereichen besteht (z. B. Dachflächen, Technikräume, Zählerschrank, Hausanschlussraum),
 - die Arbeitsbereiche frei zugänglich, ausreichend beleuchtet und gesichert sind,
 - die Elektroverteilung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, soweit sie nicht Gegenstand des Auftrags ist.
 Verzögerungen aufgrund fehlender Zugänglichkeit oder nicht vorbereiteter Baustellen gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.
3. Bestands- und Altanlagen
Bei Arbeiten an bestehenden Anlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf bekannte Mängel oder Besonderheiten hinzuweisen.
Für nicht erkennbare oder verdeckte Mängel an Bestandsanlagen, die nicht Bestandteil des Auftrags sind, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
4. Technische Unterlagen
Der Auftraggeber stellt rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, insbesondere:
 - Pläne und Bestandszeichnungen
 - Angaben zur Dachkonstruktion (bei GU-Leistungen)
 - Stringpläne (bei AC-Anschluss von Fremdanlagen)
 - Netzbetreiberinformationen
 - ggf. statische Nachweise
 Fehlende oder verspätet bereitgestellte Unterlagen können zu Terminverschiebungen führen.
5. Netzbetreiber und Behörden
Soweit Genehmigungen, Zustimmungen oder Anmeldungen durch den Auftraggeber zu erbringen sind, hat dieser diese rechtzeitig einzuholen.
Zusätzliche Anforderungen des Netzbetreibers oder von Behörden, die bei Angebotsabgabe nicht bekannt waren, gelten als gesondert vergütungspflichtige Leistungen.
6. Verzögerungen durch fehlende Mitwirkung
Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen angemessen.
Hierdurch entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
7. Der Auftraggeber stellt sicher, dass notwendige Gerüste, Dachzugänge oder Sicherheitseinrichtungen – sofern nicht Vertragsbestandteil – rechtzeitig bereitgestellt werden. Andernfalls verlängern sich Ausführungsfristen entsprechend.

§19a Übernahme von Bestandsanlagen / Haftung für Vorschäden

1. Bei der Übernahme von Bestandsanlagen, die durch Dritte errichtet, verändert oder gewartet wurden, beschränkt sich die Prüfpflicht des Auftragnehmers auf eine sorgfältige Sichtprüfung sowie auf messtechnische Überprüfungen im Rahmen der vereinbarten Leistung.
2. Für verdeckte Vorschäden, Ausführungsfehler Dritter oder nicht erkennbare Mängel an der Bestandsanlage – insbesondere solche, die weder optisch noch messtechnisch ohne zerstörende Eingriffe feststellbar sind – übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
3. Im Streitfall obliegt es dem Auftraggeber nachzuweisen, dass ein geltend gemachter Mangel ursächlich auf eine Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen ist und nicht auf den Vorbestand oder die Ausführung Dritter.
4. Der Zustand der Anlage zum Zeitpunkt der Übernahme wird durch ein gemeinsam erstelltes Übernahmeprotokoll (Datum, Sichtbefund, Fotos, Unterschriften) dokumentiert. Dieses Protokoll gilt als verbindliche Grundlage für die Beurteilung späterer Mängelansprüche.
5. Verweigert der Auftraggeber die Erstellung oder Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls, entfällt jegliche Haftung des Auftragnehmers für Vorschäden und verdeckte Mängel der Bestandsanlage. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die Leistungserbringung abzulehnen.

Hinweis: §477 BGB (Beweislastumkehr zugunsten des Verbrauchers) bleibt in den ersten 12 Monaten nach Leistungserbringung gegenüber Verbrauchern im Sinne des §13 BGB unberührt, soweit dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§19b Gewährleistungsausschluss für Dittleistungen und Bestandskomponenten

1. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für Teile, Komponenten, Installationen oder Ausführungen der Bestandsanlage, die nicht ausdrücklich Gegenstand der beauftragten Leistung sind.
2. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers beschränkt sich ausschließlich auf die von ihm erbrachten Leistungen. Für Vorschäden, Folgeschäden aus Ausführungsfehlern Dritter oder altersbedingten Verschleiß an der Bestandsanlage besteht keine Gewährleistungspflicht.
3. Ergibt sich im Rahmen der Leistungserbringung, dass bereits bestehende Mängel der Bestandsanlage für einen Schaden mitursächlich sind, beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf den Anteil, der nachweislich auf seine eigene Leistung zurückzuführen ist.

§ 20 Abgrenzung der Leistungs- und Gesamtverantwortung

1. Der Auftragnehmer erbringt ausschließlich die im Angebot ausdrücklich bezeichneten Leistungen.
2. Eine Gesamtverantwortung für die Errichtung einer vollständigen Photovoltaikanlage wird nicht übernommen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
3. Leistungen Dritter erfolgen in eigenständiger vertraglicher Verantwortung des jeweiligen Unternehmens. Der Auftragnehmer übernimmt keine Koordinations-, Überwachungs- oder Gesamtverantwortung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 21 Vermittlung von Fremdleistungen (DC-Montage)

1 Grundsatz – für alle Kunden

1. Der Auftragnehmer erbringt ausschließlich die im Angebot ausdrücklich bezeichneten Leistungen.
DC-seitige Montageleistungen oder sonstige Leistungen Dritter sind nicht Vertragsbestandteil, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als eigene Werkleistung vereinbart wurden.
2. Soweit der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Kontakte zu Drittunternehmen herstellt oder deren Leistungen organisatorisch abstimmt, erfolgt dies ausschließlich als Vermittlungstätigkeit.
3. Der Vertrag über die DC-Leistungen kommt ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Drittunternehmen zustande. Das Drittunternehmen handelt in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und in eigener fachlicher Verantwortung.
4. Der Auftragnehmer übernimmt keine Bauleitungs-, Überwachungs-, Koordinations- oder Gesamtverantwortung für die vermittelten Leistungen.
5. Eine technische, normative oder statische Gesamtprüfung der DC-Anlage, insbesondere nach DIN VDE 0100-712, erfolgt nicht. Eine etwaige Prüfung beschränkt sich ausschließlich auf die elektrische Anschlussfähigkeit im Rahmen der geschuldeten AC-Leistung.
6. Für die Vermittlung erhält der Auftragnehmer eine gesondert vereinbarte Vergütung. Diese ist unabhängig vom Erfolg oder der mangelfreien Ausführung der vermittelten Leistungen geschuldet.
7. Ansprüche aus Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit vermittelten Leistungen sind unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Drittunternehmen geltend zu machen.
8. Der Auftragnehmer haftet bei Verbrauchern nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Auswahlpflichten.

2 Zusatzregelung für Unternehmer (B2B)

1. Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB ist eine Haftung des Auftragnehmers für Auswahl, Leistungsfähigkeit, Bonität, Ausführung oder Termineinhaltung des vermittelten Drittunternehmens ausgeschlossen, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor.
2. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Produktionsausfälle im Zusammenhang mit vermittelten Leistungen ist ausgeschlossen.

§22 Außerordentliche Kündigung / Rücktritt

1. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - eine Partei ihre vertraglichen Pflichten trotz schriftlicher Fristsetzung nicht erfüllt,
 - über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird,
 - der Auftraggeber Mitwirkungspflichten nachhaltig verletzt (§19 AGB),
 - sicherheitsrelevante oder normwidrige Zustände vorliegen, die eine Ausführung unzumutbar machen.
3. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftragnehmer aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen bleibt der Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen sowie bestellter Materialien bestehen.
4. Das gesetzliche Kündigungsrecht des Auftraggebers gemäß § 648 BGB bleibt unberührt. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.
5. Schadensersatzansprüche richten sich nach §5 dieser AGB.

§ 22a Außerordentliche Kündigung (B2B)

1. Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen.
2. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftragnehmer insbesondere vor, wenn:
 - a) der Auftraggeber fällige Abschlags- oder Teilzahlungen trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht leistet,
 - b) der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungspflichten nachhaltig verletzt und dadurch die Leistungserbringung wesentlich behindert oder unmöglich macht,
 - c) sich nach Vertragsschluss erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ergeben,
 - d) sicherheitsrelevante, statische oder normwidrige Zustände vorliegen, die eine Ausführung technisch oder rechtlich unzumutbar machen,
 - e) über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
3. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen hat der Auftragnehmer Anspruch auf:
 - Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen,
 - Ersatz sämtlicher bereits bestellter oder disponierter Materialien,
 - Ersatz sonstiger nachweislich entstandener Aufwendungen,
 - entgangenen Gewinn unter Anrechnung ersparter Aufwendungen.
4. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
5. Das gesetzliche freie Kündigungsrecht des Auftraggebers gemäß § 648 BGB bleibt unberührt. In diesem Fall gilt die dort geregelte Vergütungsfolge.

§23 Vertragsübertragung

1. Eine Übertragung von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte einzusetzen oder Forderungen abzutreten.

§24 Foto- und Referenznutzung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Dokumentation der ausgeführten Leistungen Bildmaterial der installierten Anlage anzufertigen.
2. Eine werbliche Nutzung erfolgt:

- bei Verbrauchern ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten Einwilligungserklärung,
 - bei Unternehmern im Sinne des § 14 BGB zu Referenzzwecken, sofern keine berechtigten Interessen entgegenstehen.
3. Bei Verbrauchern erfolgt die Veröffentlichung ausschließlich anonymisiert und ohne Nennung personenbezogener Daten, sofern keine ausdrückliche Zustimmung zur Namensnennung erteilt wurde.
 4. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden beachtet.

§25 Änderungswünsche und Zusatzleistungen

1. Änderungswünsche des Auftraggebers
Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Auftraggebers während der Ausführung der Arbeiten sind grundsätzlich vor Ausführung mit dem Auftragnehmer abzustimmen.
Der Auftragnehmer ist berechtigt, solche Änderungen technisch zu prüfen und terminlich einzuplanen, bevor eine Umsetzung erfolgt.
2. Zusatzleistungen
Leistungen, die nicht Bestandteil des ursprünglichen Auftrags sind, gelten als Zusatzleistungen und werden gesondert vereinbart und vergütet.
3. Baustellenorganisation
Zur Gewährleistung eines geordneten Bauablaufs erfolgt die Abstimmung von Änderungswünschen grundsätzlich während der üblichen Arbeitszeiten oder nach vorheriger Abstimmung.
Eine sofortige Umsetzung von Änderungen kann nicht garantiert werden.
4. Auswirkungen auf Termine
Änderungen oder Zusatzleistungen können Auswirkungen auf Ausführungszeiten und Termine haben.
5. Der Auftraggeber hat Entscheidungen, Freigaben und Änderungswünsche rechtzeitig mitzuteilen, damit der Bauablauf nicht beeinträchtigt wird.

§26 Geltung der AGB

Für alle Verträge zwischen der HR One Gebäudetechnik GbR und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HR One Gebäudetechnik GbR in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§27 Selbstauskunft und Vorabangaben des Auftraggebers

1. Unverbindlichkeit der Ersteinschätzung
Die auf Grundlage der vom Auftraggeber übermittelten Angaben, Beschreibungen und Fotos erfolgende Einschätzung stellt keine verbindliche technische Diagnose oder Beschaffenheitsvereinbarung dar.
Sie dient ausschließlich der vorläufigen Einschätzung des voraussichtlichen Aufwands und der Einsatzplanung.
2. Keine Garantie / keine Preisbindung
Auf Basis der Selbstauskunft abgegebene Einschätzungen, Preisindikationen oder Zeitangaben sind unverbindlich und können sich nach einer Vor-Ort-Prüfung ändern und stellen keinen verbindlichen Kostenvoranschlag im Sinne des § 650 BGB dar. Ein solcher wird erst nach vollständiger Vor-Ort-Prüfung erstellt.
Eine verbindliche Kalkulation erfolgt erst nach tatsächlicher technischer Bewertung.
3. Verantwortung für Angaben
Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Angaben vollständig und nach bestem Wissen richtig zu machen.
Unrichtige, unvollständige oder fehlende Angaben können zu:
 - Mehraufwand
 - Verzögerungen
 - zusätzlichen Kostenführen.
Diese sind vom Auftraggeber zu tragen.
4. Fotos und technische Unterlagen
Vom Auftraggeber übermittelte Fotos dienen ausschließlich der Vorabanschätzung.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass:

- die Fotos aktuell und aussagekräftig sind
- sicherheitsrelevante Bereiche korrekt dargestellt sind

Eine Verpflichtung zur vollständigen Prüfung anhand der Fotos besteht nicht.

5. Abweichungen bei Vor-Ort-Termin

Ergeben sich vor Ort Abweichungen zwischen den gemachten Angaben und dem tatsächlichen Zustand der Anlage, ist der Auftragnehmer berechtigt:

- die Leistung anzupassen
- zusätzliche Leistungen zu berechnen
- Arbeiten auszusetzen, wenn sicherheitsrelevante Mängel vorliegen

6. Auftragsannahme vorbehalten

Die Annahme eines Auftrags bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ein Anspruch auf Durchführung der Leistung besteht erst nach:

- schriftlicher Bestätigung oder
- tatsächlichem Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer

7. Dies gilt entsprechend auch für mündliche oder schriftliche Auskünfte außerhalb eines konkreten Auftragsverhältnisses.

§28 Zugriff auf Onlineportale, Fernwartung und Maßnahmen bei Zahlungsverzug

1. Zugriffsbereitstellung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle zur Durchführung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Zugänge zu Onlineportalen, Monitoring-Systemen, Herstellerplattformen sowie Fernwartungs- und Konfigurationssystemen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt insbesondere für die Inbetriebnahme, Konfiguration, Erweiterung (z. B. Speicherintegration), Wartung und Fehlerdiagnose von Anlagen.

2. Mitwirkungspflicht und Verantwortung

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die bereitgestellten Zugangsdaten korrekt, funktionsfähig und dauerhaft verfügbar sind.

Verzögerungen oder Mehraufwand aufgrund fehlender, fehlerhafter oder verspätet bereitgestellter Zugänge gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden gesondert vergütet.

3. Maßnahmen bei Zahlungsverzug

Gerät der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist der Auftragnehmer nach vorheriger Mahnung, angemessener Fristsetzung und ausdrücklicher Androhung berechtigt, den Zugriff auf eigene Fernwartungs-, Monitoring- oder Konfigurationsleistungen vorübergehend einzuschränken oder auszusetzen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.

4. Umfang der Einschränkung

Die Einschränkung gemäß Absatz 3 beschränkt sich ausschließlich auf vom Auftragnehmer bereitgestellte oder betreute Fernzugriffs-, Service- und Konfigurationsleistungen.

Eine vollständige Abschaltung der Energieversorgung, der Photovoltaikanlage oder des Speichers erfolgt nicht.

5. Wiederherstellung der Leistungen

Die Wiederfreischaltung der eingeschränkten Leistungen erfolgt nach vollständigem Ausgleich der offenen Forderungen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Wiederherstellung entstandenen Aufwand gesondert zu berechnen.

6. Haftungsausschluss bei Einschränkung

Für etwaige Ertragsausfälle, Nutzungseinschränkungen oder sonstige wirtschaftliche Nachteile, die aus einer berechtigten Einschränkung gemäß Absatz 3 resultieren, haftet der Auftragnehmer nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

§28a Zugriff auf Systeme und Maßnahmen bei Zahlungsverzug (B2B)

1. Anwendungsbereich

Diese Regelung gilt ausschließlich gegenüber Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.

2. Zugriffs- und Systemvoraussetzungen

Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem Auftragnehmer alle zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Zugänge zu Onlineportalen, Monitoring-, Steuerungs- und Konfigurationssystemen jederzeit zur Verfügung stehen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung eigene Zugänge oder Systemanbindungen einzurichten, soweit dies technisch erforderlich ist.

3. Erweiterte Maßnahmen bei Zahlungsverzug

Gerät der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist der Auftragnehmer nach vorheriger Mahnung, angemessener Fristsetzung und Androhung berechtigt, sämtliche vom Auftragnehmer bereitgestellten oder betreuten digitalen Leistungen ganz oder teilweise vorübergehend einzuschränken oder auszusetzen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Fernwartungszugänge
- Monitoring- und Auswertungsfunktionen
- Parametrierungs- und Steuerungsmöglichkeiten
- Schnittstellen zu externen Systemen

4. Technische Einschränkungen

Soweit technisch möglich und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, ist der Auftragnehmer berechtigt, Anlagenparameter, Betriebsmodi oder Systemkonfigurationen vorübergehend so anzupassen, dass lediglich ein sicherer Grundbetrieb gewährleistet bleibt.

Eine vollständige Abschaltung der Energieversorgung erfolgt nicht.

5. Zurückbehaltungsrecht an digitalen Leistungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sämtliche digitalen Leistungen, Zugriffe, Konfigurationen und Systemanbindungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzubehalten.

Dies gilt auch für noch nicht vollständig übergebene Konfigurationsdaten, Dokumentationen oder Systemfreigaben.

6. Wiederfreischaltung und Kosten

Die Wiederherstellung der eingeschränkten Leistungen erfolgt erst nach vollständigem Ausgleich aller offenen Forderungen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den hierfür erforderlichen Aufwand sowie ggf. notwendige Systemprüfungen gesondert zu berechnen.

7. Haftungsausschluss

Für wirtschaftliche Nachteile, insbesondere Ertragsausfälle, Produktionsausfälle oder Nutzungseinschränkungen, die aus Maßnahmen nach diesem Paragraphen resultieren, haftet der Auftragnehmer nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

§29 Verzugszinsen und Verzugskosten

1. Zahlungsverzug

Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB.

- Verbraucher: 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz
- Unternehmer: 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz

2. Verzugspauschale (B2B)

Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB wird zusätzlich eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 € pro Rechnung erhoben (§ 288 Abs. 5 BGB). Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt unberührt.

3. Weitergehender Verzugsschaden

Der Auftragnehmer ist berechtigt, über die Verzugszinsen hinausgehende Schäden geltend zu machen, insbesondere:

- Mahnkosten
- Inkassokosten
- Rechtsanwaltskosten

4. Leistungseinstellung bei Verzug

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen bis zur vollständigen Zahlung einzustellen sowie Rechte gemäß § 28 und § 28a dieser AGB auszuüben.

§30 Anfahrtkosten

Anfahrten zum Einsatzort werden pauschal mit 39,00 € berechnet. Die Pauschale gilt für Einsätze im Umkreis von 50 km ab 33428 Marienfeld. Bei Entfernungen über 50 km werden die tatsächlich gefahrenen Kilometer zu einem Satz von 0,70 €/km abgerechnet. Die Anfahrtskosten werden als eigenständige Position im Kostenvoranschlag ausgewiesen.

§31 Verhalten am Einsatzort / Kündigung aus wichtigem Grund

HR One Gebäudetechnik GbR behält sich vor, einen Auftrag mit sofortiger Wirkung abzubrechen und den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Auftraggeber oder Dritte am Einsatzort das Personal beleidigen, bedrohen oder ein geordnetes Arbeiten unzumutbar erschweren.

In diesem Fall gilt:

- Alle bis zum Abbruch erbrachten Leistungen werden vollständig in Rechnung gestellt
- Die Anfahrtpauschale von 39,00 € wird berechnet, unabhängig vom Leistungsumfang.
- Eine Aufwandspauschale von 200,00 € für Einsatzvorbereitung, Materialvorhaltung und Nachbearbeitung wird zusätzlich fällig.
- Bei kurzfristiger Stornierung eines bestätigten Termins ohne triftigen Grund werden 50 % des vereinbarten Kostenvoranschlags als Stornogebühr berechnet.

Bereits geleistete Zahlungen werden nicht erstattet. HR One Gebäudetechnik GbR behält sich vor, betroffene Auftraggeber von zukünftigen Aufträgen auszuschließen. Bei Beleidigungen oder Bedrohungen behalten wir uns rechtliche Schritte ausdrücklich vor.